

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

12.09.2007

**1077.**

### **Interpellation von Claudia Simon und Albert Leiser betreffend Boulevard-Gastronomie, Attraktivität**

Am 9. Mai 2007 reichten Gemeinderätin Claudia Simon (FDP) und Gemeinderat Albert Leiser (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2007/250 ein:

Ganz Zürich genoss das fröhliche Wetter. Leider wurde die Stimmung durch die Diskussionen über die kleinliche Haltung des Tiefbauamts über Loungemöbel in Boulevard-Restaurants getrübt.

Während der Stadtrat im Allgemeinen die Stadt Zürich gerne mit andern internationalen Grossstädten vergleicht und sich als KMU-freundlich bezeichnet, haben sich das Tiefbauamt und die Stadtpolizei offenbar dem Kleinstadtgeist und gegen kreativen Unternehmergeist verschrieben. Im Jahr 2000 veröffentlichten das TAZ und die Stadtpolizei erstmals einen Leitfaden für Boulevardgastronomie.

Dass die Sicherheitsaspekte eingehalten werden müssen, ist selbstverständlich. Was aber als Erscheinungsbild im öffentlichen Raum positiv und negativ vom Städtischen Beauftragten bezeichnet wird, entspricht offenbar nicht – oder nicht mehr – den Bedürfnissen von Gastronomiebetreibern und Gästen. Wir sind deshalb der Meinung, dass der 2000 verfasste und 2005 zum zweiten Mal überarbeitete Leitfaden noch dieses Jahr überarbeitet und die Regelung sich auf das unbedingt Notwendige beschränken muss. Dabei ist genügend Freiraum für die sich laufend ändernden Bedürfnisse von Gastronomen und Gästen zu lassen. Bis dahin sollen mit verschiedenen Gastronomiebetrieben Kompromisse getroffen werden, wie das offenbar gemäss Aussage im Tagesanzeiger vom 27. April möglich ist.

Wir bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie will der Stadtrat erreichen, dass die Boulevard-Gastronomieszene für Einheimische und Touristen attraktiv bleibt und sich den aktuellen Trends anpassen wird?
2. Wie will der Stadtrat kreativen Unternehmergeist anerkennen, immer vorausgesetzt die Sicherheitsbestimmungen werden berücksichtigt?
3. Weshalb sind im Abschnitt „Grundmobiliar“ des Leitfadens Sofas und grossvolumige Sitzmöbel a priori nicht erlaubt?
4. Weshalb können sie nicht erlaubt werden, wenn genügend Platz für die Passanten vorhanden ist und nicht von Zerstückelung oder Abschottung gesprochen werden kann?
5. Weshalb ist es überhaupt notwendig, irgendeine Art von Sitzmöbeln generell zu verbieten?
6. Wer entscheidet ausser dem Beauftragten für Boulevardgastronomie, Rolf Michel, was ein ästhetisches Erscheinungsbild im öffentlichen Raum ist und was nicht? Wir bitten um Bezeichnung der allfälligen Kommission sowie Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder.
7. In welcher Kostenstelle im Budget ist der Aufwand für den Beauftragten für Boulevardgastronomie aufgeführt? Mit welchem Betrag ist er im Budget eingestellt?

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Öffentliche Stadträume sind das Gesicht und die Visitenkarte einer Stadt. Boulevard-Gastrobetriebe können wesentlich zu einem einladenden Erscheinungsbild beitragen. 1980 gab es in der Stadt Zürich knapp 200 Boulevard-Gastrobetriebe, heute sind es fast 600. Das grössere Angebot hat zur Vielfalt und Belebung von Zürichs öffentlichem Raum beigetragen. Parallel mit der Zunahme von Aussenbetrieben stieg in den letzten 25 Jahren ganz allgemein das Interesse an der Nutzung und Gestaltung öffentlicher Stadträume. Die Stadt Zürich hat mit Strategien, Konzepten und Richtlinien reagiert, um dem Nutzungs-, Mobilitäts- und

Kommerzialisierungsdruck zu begegnen und eine gemeinsame gestalterische Haltung zu definieren.

Im Jahr 2000 wurde eine erste Broschüre „Boulevardgastronomie in Zürich“ veröffentlicht. Seither wurde der Leitfaden alle zwei Jahre überarbeitet, neue Erkenntnisse und Trends eingebaut sowie die Benutzerfreundlichkeit überprüft. Die Meinung der Interpellantin und des Interpellanten, wonach noch 2007 eine weitere Überarbeitung fällig ist, trifft sich mit der Meinung der Stadtverwaltung. Eine solche Überarbeitung war schon vor der Medienberichterstattung über die Lounges für Herbst 2007 beschlossen worden. Die Stadt Zürich hatte stets zum Ziel, die Vielfalt und Individualität von Boulevard-Gastrobetrieben unter Wahrung der öffentlichen Interessen (Sicherheit, Zugänglichkeit, Unterhalt, Durchlässigkeit, Erscheinungsbild) zu fördern. Die gestalterische Haltung und die betrieblichen Rahmenbedingungen wurden mit Text, Skizzen und Beispielen anschaulich dargestellt sowie offen und transparent kommuniziert.

Andere grössere Deutschschweizer Städte wie Bern, Basel und Winterthur sowie deutsche Städte wie München, Hamburg und Köln haben ähnliche Richtlinien, um die Nutzung und Gestaltung der Aussengastronomie auf öffentlichem Grund zu definieren. Gewisse Grundsätze für Boulevard-Betriebe auf öffentlichem Grund wiederholen sich in allen Städten:

- Individuell gestaltete Boulevard-Betriebe tragen zur Belebtheit und Attraktivität von öffentlichen Stadträumen bei.
- Öffentliche Durchgänge sind für Passanten, Feuerwehr und Reinigung in genügender Breite offen zu halten.
- Die Gestaltung hat sich dem Charakter und den örtlichen Gegebenheiten von Stadträumen unterzuordnen.
- Aussenbetriebe sind auf Augenhöhe offen, durchlässig und einsichtig zu halten, sie dürfen nicht raumtrennend wirken.
- Das gepflegte Mobiliar ist in Form und Farbe aufeinander abzustimmen. Werbeaufdrücke sind nicht erlaubt.
- Mit der Bepflanzung können punktuelle Akzente gesetzt werden. Durchgehende Abgrenzungen sind unerwünscht.

**Zu Frage 1:** Zürich hat ein vielfältiges und attraktives Angebot an Boulevard-Betrieben und fällt gegenüber anderen Schweizer und deutschen Städten keineswegs ab. Gezielte, einfache gestalterische Grundsätze und betriebliche Rahmenbedingungen sind, wie schon erwähnt, in allen Städten nötig, um das öffentliche Interesse und die Attraktivität öffentlicher Stadträume zu wahren. Innerhalb dieser Bedingungen versucht die Stadt Zürich, den Spielraum für Gestaltung, Nutzung und Trends in Aussenbetrieben möglichst offen zu lassen. Trends und neue Bedürfnisse müssen zusammen mit den Gastronomen möglichst vor der Saison erkannt und gegenseitig kommuniziert werden. Wenn nötig, wird der Leitfaden angepasst und mit den entsprechenden Kapiteln ergänzt. Als sich das Bedürfnis nach Lounges bereits in der Saison 2007 verstärkte, beschloss die Stadt Zürich, ein entsprechendes Kapitel noch vor der Gesamtüberarbeitung des Leitfadens auszuarbeiten. Dieses Kapitel entstand unter Einbezug von Vertretungen des Gastgewerbes und wurde Ende Juni 2007 publiziert.

**Zu Frage 2:** Um die betrieblichen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern, den Bewilligungsablauf zu vereinfachen sowie Spielräume für Trends offen zu lassen, wird im Herbst 2007 der Leitfaden in enger Zusammenarbeit mit der Gastronomieszene überarbeitet.

**Zu Frage 3:** Boulevard-Betriebe mit Lounge-Sitzen sind unter einfachen, klaren Bedingungen erlaubt. Nicht möglich sind raumtrennende Möbel. Diese wurden im Leitfaden mit den Begriffen «Sofas» und «grossvolumige Möbel» umschrieben. Wie sich herausstellte, waren diese Bezeichnungen zu pauschal und damit interpretationsbedürftig und schliesslich missverständlich. Die erwähnte, im Juni 2007 veröffentlichte ergänzende Richtlinie schuf Klarheit. Als Lounge-Sitze gelten demnach bequeme Sitzmöbel, welche einzeln oder zusammengestellt in der Regel die Dimensionen von Höhe = 1 m, Breite = 2 m und Tiefe = 1 m nicht über-

schreiten (maximale Tiefe = 2 m, wenn rücklings zusammengestellt). Ende Juni 2007 wurde die ergänzende Richtlinie Boulevard-Lounges der Öffentlichkeit und den Gastrobetrieben bekannt gemacht, und sie ist auf der Internetseite des Tiefbauamtes veröffentlicht.

**Zu Frage 4:** Lounge-Sitze waren a priori noch nie verboten. In der ergänzenden Richtlinie wurde dazu folgender Abschnitt verfasst: „Boulevard-Lounges sollen offen und durchlässig sein, sie dürfen nicht raumtrennend wirken. Die Gestaltung hat sich dem Charakter des Standortes anzupassen, das Mobiliar ordnet sich den räumlichen und funktionalen Gegebenheiten des Strassen- bzw. Platzraums unter.“

**Zu Frage 5:** Die Stadtverwaltung sorgt dafür, dass öffentlicher Raum öffentlich bleibt, was namentlich eine Abschottung von Platz- und Trottoirteilen ausschliesst. Grosse Elemente wie Buffets, Pflanzbehälter und Lounge-Sitze müssen in leichter Bauweise sorgfältig und nach spezifischen Kriterien angeordnet werden. Mögliche neue Trends wie Grossschirme verlangen wie die Lounge-Sitze spezifische Kriterien, damit die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

**Zu Frage 6:** Auf operativer Ebene entscheidet die Arbeitsgruppe öffentlicher Raum über die Gestaltung öffentlicher Räume. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus neun permanenten Mitgliedern [Stadtentwicklung Zürich (1), Stadtpolizei Bewilligungen (1), Dienstabteilung Verkehr (1), Grün Stadt Zürich (1), Tiefbauamt (3), Amt für Städtebau (1), Verkehrsbetriebe Zürich (1)] sowie aus vier optionalen Mitgliedern [Fachstelle für Gleichstellung (1), Amt für Hochbauten (1), Wasserversorgung (1), Elektrizitätswerke (1)].

Auf strategischer Ebene entscheidet seit 2007 die Delegation für stadträumliche Fragen über das Erscheinungsbild von öffentlichen Stadträumen. Diesem Gremium gehören an: die Vorstehenden des Hochbaudepartements, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Polizeidepartements und des Departements der Industriellen Betriebe, zudem 17 Direktoren/Bereichsleitende aus den Dienstabteilungen oder Bereichen Stadtentwicklung Zürich (1), Kultur (1), Liegenschaftenverwaltung (1), Stadtpolizei Bewilligungen (1), Dienstabteilung Verkehr (1), Umwelt- und Gesundheitsschutz (1), Grün Stadt Zürich (2), Tiefbauamt (3), Amt für Städtebau (2), Amt für Hochbauten (1), Immobilien-Bewirtschaftung (1) und Verkehrsbetriebe Zürich (2).

Bis Ende 2006 wurde vom Stab öffentlicher Raum über gestalterische Aspekte entschieden.

Die Broschüre „Boulevardgastronomie in Zürich“ wurde von diesen Gremien genehmigt. Mit der Einführung der ersten Broschüre wurde für die gestalterische Beratung sowie die Vermittlung und Umsetzung des Leitfadens die Firma maximum respect (Rolf Michel) beauftragt.

**Zu Frage 7:** Die Ausgaben für den externen Beauftragten für Boulevardgastronomie sind auf der Kostenstelle 3180, Dienstleistungen Dritter, mit etwa Fr. 30 000.-- pro Jahr budgetiert.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Polizei-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtentwicklung, die Liegenschaftenverwaltung, die Stadtpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt (11), das Amt für Städtebau, die Verkehrsbetriebe (4) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber